

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden“ (Art. 46 Abs. 1).

8. Die besetzende Kriegsmacht kann fällige Steuern und Abgaben erheben und für die Bedürfnisse des Heeres Zwangsauflagen in Geld (Kontributionen) ausschreiben, sowie Naturalleistungen (Requisitionen) fordern.

Die Erhebung der bestehenden staatlichen Abgaben (Steuern, Zölle, Gebühren) soll nach Maßgabe der bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen erfolgen; die Gelder sind für die ordnungsmäßige Verwaltung des besetzten Gebietes zu verwenden. Darüber hinausgehende Geldauflagen dürfen zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung des besetzten Gebietes, insbesondere für außerordentliche Verwaltungsbedürfnisse erhoben werden (Steuerkontributionen). Strafen, seien es Geldstrafen (Strafkontributionen), seien es Strafen anderer Art, dürfen, soweit sie nicht als Repressalien erscheinen, nicht über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht (sei es nur wegen Nichtbehinderung) als verantwortlich angesehen werden kann. Verschieden von diesen „Strafen“ sind die Sicherungsmaßregeln, die zum Schutze der besetzenden Truppen ergriffen werden, wie die Niederlegung einer Ortschaft, deren Zivilbevölkerung an den Feindseligkeiten sich beteiligt hat, Zwangsmaßregeln aller Art; diese Maßregeln sind Akte der Kriegführung selbst und werden als solche in diesem Abschnitt der „Ordnung“ gar nicht behandelt. Zwangsauflagen in Geld (an Stelle der Naturalleistungen, also Ersatzkontributionen) dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Befehls, unter Verantwortlichkeit eines selbständigen kommandierenden Generals und gegen Empfangsbescheinigung erhoben werden. Dagegen genügt für die Forderung von Naturalleistungen und Dienstleistungen (Stellung von Pferden und Wagen, Lieferung von Nahrungsmitteln und Kleidern, Einquartierung der Truppen usw.), die im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen müssen, die Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit. Diese Leistungen (Requisitionen) können nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres (nicht etwa für andere Truppenteile oder für die Bevölkerung der Heimat) gefordert werden. Sie sind soviel wie möglich bar zu bezahlen; andernfalls ist einstweilen eine Empfangsbestätigung auszustellen (soweit ein zur Entgegennahme Berechtigter ausfindig gemacht werden kann), und die Zahlung ist möglichst bald zu bewirken. An Stelle der nicht erfüllten Leistung kann eine Geldaufgabe treten (Ersatzkontribution, siehe oben). Vgl. Art. 48 bis 52. Alle diese Leistungen treffen die Bewohner des besetzten Gebietes ohne Unterschied der Staatsangehörig-